

Satzung
und
Geschäftsordnung

Bundesverband spezielle Lebensmittel
(DIÄTVERBAND) e.V.

(Fassung vom 18.06.2020)

Sitz der Geschäftsstelle: Godesberger Allee 142-148 · D-53175 Bonn
Telefon (02 28) 3 08 51-0 · Telefax (02 28) 3 08 51-50
info@diaetverband.de · www.diaetverband.de

I. Name und Sitz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „*Bundesverband spezielle Lebensmittel (DIÄTVERBAND)* e.V.“.
2. Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.

II. Zweck des Verbandes

§ 2 Verbandszweck

1. Dem Bundesverband obliegt es, die gemeinsamen Interessen der Hersteller von Lebensmitteln für spezielle Verbrauchergruppen und angrenzende Lebensmittelkategorien sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten, die zur Herstellung solcher Lebensmittel bestimmt sind, auf wirtschafts- und gesundheitspolitischem Gebiet zu vertreten.
2. Der Bundesverband setzt sich dementsprechend zur Aufgabe:
 - a. Die Mitarbeit der Herstellerfirmen an der wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung ihrer Industrie mit dem Ziel, eine zuverlässige Versorgung der Verbraucher mit sicheren Lebensmitteln zu gewährleisten;
 - b. die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, insbesondere den wissenschaftlichen und staatlichen Institutionen, den Verbraucherschutzverbänden und den Medien herzustellen, über die Qualität der Lebensmittel sowie bei Fragen zur Lebensmittelsicherheit und zur Risikovorsorge zu informieren;
 - c. den zuständigen staatlichen Stellen (Ministerien, Lebensmittelüberwachungsbehörden, Gesundheitsbehörden etc.) beratend zur Verfügung zu stehen;
 - d. an der Rechtsfortbildung mitzuwirken, sowie Missständen im Markt entgegenzuwirken.
3. Zweck des Bundesverbandes soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Berichte, Vorträge, Besprechungen;
 - b. Austausch von Erfahrungen;
 - c. Veröffentlichungen;
 - d. Gutachten und Vorschläge an staatliche Stellen, insbesondere bei Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen;
 - e. ständige Verbindung zu den maßgeblichen Vertretern der Wissenschaft wie z. B. aus Medizin, Ernährungsforschung und Lebensmittelchemie.

4. Ein auf Gewinnerzielung gerichteter Geschäftsbetrieb durch den Bundesverband ist ausgeschlossen.

§ 3 Begriffsabgrenzung

1. Unter Lebensmitteln für spezielle Verbrauchergruppen werden Lebensmittel verstanden, die den besonderen Ernährungserfordernissen bestimmter Verbrauchergruppen wie
 - Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist,
 - Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können,
 - Säuglingen und Kleinkindern entsprechen.
2. Zu diesen Erzeugnissen zählen Lebensmittel für spezielle Verbrauchergruppen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, diätetische Lebensmittel im Sinne der Diätverordnung, diätgeeignete Lebensmittel, funktionale Lebensmittel und Lebensmittel mit besonderen Eigenschaften.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahmebedingungen

Als Mitglieder können Unternehmen aufgenommen werden, die Erzeugnisse im Sinne von § 3 herstellen oder in den Verkehr bringen. Für je ein Unternehmen ist nur eine Mitgliedschaft zulässig. Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung sind auch verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) sowie Zweigniederlassungen, deren Geschäftsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

1. Der Bundesverband kann in Anerkennung besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Diätetik natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Über jede Ernennung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von allen Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet wird.
4. Das Präsidium kann Ehrenmitgliedern das Recht zur Teilnahme an seinen Sitzungen einräumen.

§ 5 Anmeldung

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
2. Die Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Bundesverbandes nach besten Kräften zu fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung insoweit Auskünfte zu erteilen, als diese zur Erreichung des Zweckes des Bundesverbandes notwendig sind und in diesen Auskünften keine Betriebsgeheimnisse preisgegeben werden müssen.
2. Zur Deckung der Ausgaben wird ein Jahresbeitrag festgesetzt, die sich aus einem Grundbeitrag und einem Staffelpbeitrag, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden, sowie gegebenenfalls Umlagen, die jeweils von den Geschäftsbereichen für ihre Mitglieder festgesetzt werden, zusammensetzt. Der Jahresbeitrag und die Umlagen sind kostenfrei an den Bundesverband zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Bundesverband seine Postanschrift und deren Änderung, sowie die Namen seiner gesetzlichen Vertreter mitzuteilen, ferner jede Änderung der Rechtsform des Unternehmens und der gesetzlichen Vertretung. Die Benennung der gesetzlichen Vertretung bleibt solange in Kraft, als sie nicht widerrufen wird.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Bundesverband.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an Präsidium, Geschäftsbereiche und Mitgliederversammlung.
3. Die Rechte der Mitglieder werden, soweit natürliche Personen als Mitglieder diese nicht selbst ausüben, durch Bevollmächtigte ausgeübt, die dauernd in dem Betrieb des Mitgliedes tätig und von dem Mitglied dem Bundesverband als solche zu bezeichnen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied des Bundesverbandes oder dessen Bevollmächtigter kann zu den Ämtern des Bundesverbandes gewählt werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die jeweiligen Einrichtungen des Bundesverbandes im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung auf das Ende des Geschäftsjahres, die spätestens 12 Monate vorher dem Bundesverband mittels Briefs mit Zustellungsnachweis zugegangen sein muss;
 - b. wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind. Über das Vorliegen dieses Tatbestandes entscheidet das Präsidium;
 - c. durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag des Präsidiums;
 - d. durch Beschluss des Präsidiums, falls die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Bundesverband nach zweimaliger Aufforderung mittels Briefs mit Zustellungsnachweis unerfüllt bleiben;
 - e. durch Ausschluss. Dieser kann vom Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied die Satzungen oder die Interessen des Bundesverbandes grob verletzt, sein Ansehen schädigt oder seinen Verpflichtungen, insbesondere zur Beitragszahlung, nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Das auszuschließende Mitglied ist hierzu schriftlich und auf Verlangen auch persönlich anzuhören. Innerhalb sechs Wochen nach Aufgabe des Briefes mit Zustellungsnachweis, in welchem der Ausschluss eröffnet wird, steht dem Mitglied der Einspruch an das Schiedsgericht zu, dessen Entscheidung endgültig ist.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Bundesverbandes. Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Betreffenden durch ein Schreiben des Präsidiums Kenntnis zu geben.

IV. Organisation des Bundesverbandes

§ 9 Organe

Die Organe des Bundesverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Geschäftsbereiche,
3. Präsidium.

§ 10 Ämter, Reisekosten

Die Ämter der Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsbereiche und der Ausschüsse sind Ehrenämter. Eine Vergütung wird den Mitgliedern für ihre Tätigkeit nicht gewährt. Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung, jede Sitzung des Präsidiums, der Geschäftsbereiche und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das den teilnahmeberechtigten Mitgliedern zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer oder von zur Protokollführung bestimmten Teilnehmern anzufertigen und beim Bundesverband aufzubewahren.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist zulässig. Eine Abstimmung auf schriftlichem Wege ist zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass über die Hälfte der Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten ist oder schriftlich abstimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Bundesverbandes.

V. Präsidium

§ 15 Zusammensetzung und Wahldauer des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister, den Vorsitzenden der Geschäftsbereiche und weiteren Präsidiumsmitgliedern. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende in Alleinvertretung oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Die Wahl der nicht durch die jeweiligen Geschäftsbereiche delegierten Mitglieder des Präsidiums erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart.

2. Der Geschäftsführer des Bundesverbandes ist Mitglied des Präsidiums.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsdauer aus, so kann das Präsidium eine Ersatzperson für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

4. Das Amt der Präsidiumsmitglieder ist ein persönliches. Ausgenommen hiervon ist die Mitgliedschaft des Geschäftsführers des Bundesverbandes.

§ 16 Obliegenheiten des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Bundesverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium ist berechtigt, für dringende Angelegenheiten, die bis zur Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel zu bewilligen.
3. Das Präsidium kann Geschäftsbereiche bilden und für die Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen und Berichtersteller bestimmen.
4. Das Präsidium setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
5. Das Präsidium kann Geschäftsbereiche bilden und für die Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen und Berichtersteller bestimmen.

§ 17 Vertretung des Bundesverbandes und Obliegenheiten der Vorsitzenden des Präsidiums

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende in Alleinvertretung oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Urkunden, die den Bundesverband vermögensrechtlich verpflichten, sind unter seinem Namen vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu vollziehen. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Geschäftsbereiche und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums finden an dem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums muss eine Sitzung einberufen werden.
2. Beschlüsse des Präsidiums können auch im Wege schriftlicher und elektronischer Erklärung gefasst werden.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
4. Alle Abstimmungen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

VI. Geschäftsbereiche

§ 19 Gliederung des Verbandes

Der Bundesverband gliedert sich in Geschäftsbereiche ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 20 Geschäftsbereiche

1. Die Mitglieder des DIÄTVERBANDES können einem oder mehreren Geschäftsbereichen beitreten.
2. Die Bildung von Geschäftsbereichen erfolgt durch Beschluss des Präsidiums oder der auf diesen Fachgebieten tätigen Mitglieder des Bundesverbandes, vorbehaltlich der Billigung des Präsidiums.
3. Die Geschäftsbereiche sind die Träger ihrer fachlichen Belange und beraten und beschließen insoweit selbständig. Sie vertreten im Benehmen mit dem Präsidium ihre Interessen, soweit diese nicht zu Präsidiumsaufgaben erklärt werden.
4. Die Aufgaben der Geschäftsbereiche werden wahrgenommen durch:
 - a. die Versammlung der Geschäftsbereiche,
 - b. den Vorstand der Geschäftsbereiche,
 - c. die Ausschüsse der Geschäftsbereiche.
5. Für die Versammlungen der Geschäftsbereiche gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes sinngemäß.
6. Die Versammlungen der Geschäftsbereiche beraten die besonderen Anliegen der einzelnen Gruppen und beschließen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder der einzelnen Geschäftsbereiche haften im Innenverhältnis für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten. Ihnen obliegt insbesondere folgende Beschlussfassung:
 - a. Wahl des 1. Vorsitzenden, seines Stellvertreters und weiterer Vorstände der Geschäftsbereiche,
 - b. Bildung von Fachausschüssen,
 - c. Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
 - d. Forschungsaufgaben, Vorhaben für Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsbereiche und ihre Finanzierung.
7. Die Auflösung der Geschäftsbereiche kann auf Versammlungen der Geschäftsbereiche beschlossen werden - ein entsprechender Beschluss kann nur mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
8. Der Vorstand der Geschäftsbereiche besteht aus mindestens dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, welcher zusätzlich die Aufgabe des Kassenwartes des Geschäftsbereiches übernehmen kann. Er wird von den Mitgliedern der Geschäftsbereiche mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9. Der Geschäftsbereich gibt sich im Rahmen dieser Satzung seine eigene Geschäftsordnung. Grundsätzlich gelten für die Geschäftsbereiche die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung über das Präsidium und die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes sinngemäß. Die Geschäftsordnung der Geschäftsbereiche bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Bundesverbandes.

VII. Ausschüsse

§ 21 Ausschüsse

1. Für die Beratung besonderer Fragen und Aufgaben können zur Unterstützung des Präsidiums bzw. der Geschäftsbereiche Ausschüsse gebildet werden. Unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung auf Bildung von Ausschüssen erfolgt in der Regel die Ernennung der Ausschuss-Mitglieder des Bundesverbandes durch das Präsidium bzw. durch die Vorstände der Geschäftsbereiche und deren Ausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen ihren und ihre Vorsitzenden und Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Als ständiger Ausschuss wird für die Beratung grundsätzlicher Rechtsfragen und zur Rechtsfortbildung sowie zur rechtlichen Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse ein „Rechtsausschuss“ gebildet. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf Vorschlag der Geschäftsbereiche vom Präsidium berufen.
3. Diese Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 22 Sachverständige

1. Die Mitgliederversammlung, das Präsidium oder die Geschäftsbereiche können wissenschaftliche Beiräte bilden, in die als Mitglieder unabhängige Sachverständige berufen werden können.

VII. Geschäftsführung

§ 23 Geschäftsführung

Zur Bearbeitung des Aufgabengebietes des Bundesverbandes und zur Verwaltung seines Vermögens bestellt das Präsidium einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist dem Präsidium verantwortlich und wird von diesem entlassen. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums, mit beratender Stimme.

VIII. Mitgliederversammlung

§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge an diese

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet regelmäßig spätestens im 2. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

2. Auf schriftlichen Antrag des 1. Vorsitzenden des Präsidiums oder von vier Präsidiumsmitgliedern oder von 1/3 der im Bundesverband vertretenden Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung durchgeführt.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch ausschließlich virtuell als online-Versammlung durchgeführt werden, an der die Vereinsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
5. Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher einzuberufen, und zwar stets mittels schriftlicher Einladung oder elektronischer Form unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die den Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Bundesverbandes zum Gegenstand haben.

§ 25 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der unter IV § 13 der Satzung getroffenen Regelung. Eine Stimmübertragung ist zulässig.

§ 26 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium nach Maßgabe der unter § 15 der Satzung getroffenen Regelung.
- b. beschließt über
 1. den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr,
 2. die Kassenführung,
 3. die Anträge,
 4. die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 5. den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
 6. Satzungsänderungen,
 7. die Mitgliederbeiträge.

§ 27 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder.
2. Die Wahlen der Organe haben in geheimer Wahl durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen zu erfolgen, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung durch Zuruf getätigt werden.

3. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

IX. Auflösung des Bundesverbandes

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Präsidiums durch mindestens 1/3 der im Bundesverband vertretenen Stimmen unterstützt und 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Bundesverbandes werden die Angelegenheiten durch das Präsidium abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des Bundesverbandes entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

X. Schiedsgerichte

§ 29 Schiedsgerichte

Streitigkeiten zwischen Verband und Mitgliedern, die die Mitgliedschaft als auch Beschlüsse oder Maßnahmen der Verbandsorgane betreffen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Über das Schiedsgericht wird eine besondere Schiedsordnung erlassen.

XI. Schweigepflicht

§ 30 Schweigepflicht

Alle Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsbereiche und der Ausschüsse und sonstige beauftragte Personen sowie die Angehörigen der Geschäftsstelle sind in Bezug auf alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

XII. Inkrafttreten der Satzung

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 2020